



Freistaat Preußen
Staatsministerium
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
mit seiner Verfassung vom 16. April 1871 Art.11
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

An
die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten
Weltkriegs

Preußischer Landtag
Niederkirchner Str. 5
[10117] Berlin

die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates
der Vereinten Nationen

Postzustellung über:
Freistaat Preußen
Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 c
[15926] Fürstlich Drehna

Das Verschwindenlassen des Preußischen Staates mit seinen ca. 40.000.000 preußischen Staatsangehörigen

unter Hinweis auf die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992 angenommenen Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen; bekräftigt in der Resolution 65/209 vom 21. Dezember 2010

Mit dem **Kontrollratsgesetz Nr. 46** vom 25. Februar 1947 des Alliierten Kontrollrats der alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs wurde der Preußische Staat völkerrechtswidrig aufgelöst.

„Der Staat Preußen, der seit jeher Träger des Militarismus und der Reaktion in Deutschland gewesen ist, hat in Wirklichkeit zu bestehen aufgehört.

Artikel I. Der Staat Preußen, seine Zentralregierung und alle nachgeordneten Behörden werden hiermit aufgelöst.

Artikel II. Die Gebiete, die ein Teil des Staates Preußen waren und die gegenwärtig der Oberhoheit des Kontrollrats unterstehen, sollen die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern einverleibt werden.“

In Zusammenarbeit der alliierten Besatzungsmächte mit den Hitlerdeutschen ließen sie den Preußischen Staat verschwinden.

Gemeinsam versenkten sie Preußen und damit verschwand der Preußische Staat Freistaat Preußen von der Landkarte, unter Verweigerung der Souveränitätsrechte des Staates und unter Mißachtung des Urteils des Staatsgerichtshofes Leipzig vom 25. Oktober 1932 ; AZ: R 43 I/2281 u. 2283, welches zu keiner Zeit angefochten wurde und bis heute Rechtskraft besitzt!

Zudem haben die alliierten Besatzungsmächte zusammen mit den Hitlerdeutschen ca. 40.000.000 Preußen, de facto, das gesamte autochthon indigene Volk der Preußen, verschwinden lassen, die damit dem Schutz ihres Preußischen Staates und den von Preußen unterzeichneten Schutzrechten der Genfer Konventionen und der Haager Landkriegsordnung 1907 vollständig völkerrechtswidrig entzogen wurden und bis heute werden!

Dies vor dem Hintergrund, daß der "Militarismus" in Preußen bereits spätestens seit der Novemberrevolution 1918 mit dem Untergang der Monarchie beendet worden war:

„Die preußische Armee verursachte weder Angst noch Schrecken. Sie wurde von den Franzosen als Heilmittel geschätzt, um sich mit ihrer Hilfe vor englischen oder russischen Anschlägen auf die Freiheit Europas zu schützen. Engländer wiederum fanden es ärgerlich, wenn preußische Truppen nicht marschierten. Die Londerner 'Times' konnte 1854, als Preußen im Krimkrieg neutral blieb, gereizt spotten: 'Preußen wird immer verhandeln, aber es findet nie einen Entschluß. Es findet sich gerne auf Kongressen ein, aber es fehlt auf den Schlachtfeldern' [...] 'Was Preußen damals von Engländern vorgeworfen wurde, war sein aufregender Mangel an kriegerischem Ehrgeiz. Die Deutschen wußten ohne dem schon längst: So schnell schießen die Preußen nicht. Paradoxerweise wurde später dieses zivilisierende, menschenfreundliche und sehr vorsichtige Preußen als angriffslüsterner Militärstaat verurteilt, der die Ruhe Europas von jeher gestört habe. Im Juni 1919 erinnerten die damaligen Sieger unter britischer Federführung die Reichsregierung daran, daß 'die gesamte Geschichte Preußens durch den Geist der Beherrschung, des Angriffs und des Krieges' geprägt worden sei. Dieser preußische Ungeist verführte die Deutschen auf Abwege, 'die in der Geschichte fast beispiellos sind'. Als im Februar 1947, nach einem weiteren Weltkrieg, Preußens Existenz von den Siegern aufgehoben wurde, wurde das vor allem damit begründet, dass der preußische Staat 'seit jeher Träger des Militarismus und der Reaktion' gewesen sei. Preußen mußte aufgelöst werden, um 'die weitere Wiederherstellung politischen Lebens in Deutschland auf demokratischer Grundlage zu sichern'. Preußens Geschichte war damit endgültig verdammt: Sie steht in keinem Zusammenhang mit der demokratischen Erlösungsbotschaft. Es war nicht unbedingt Deutschland, daß den Frieden störte und Europa belästigte. Es war Preußen, das Deutschland vergewaltigte und von sich selbst entfremdete.“ (Quelle: Die WELT, 02.01.2001 von Eberhard Straub)

Und dies, obwohl der demokratisch geführte Preußische Staat Freistaat Preußen bereits seit dem 20. Juli 1932, auf Grund der feindlichen Okkupation durch die Weimarer Republik, mit Hilfe der Privatpolizei der aus Bayern stammenden NSDAP, unter Führung des österreichischen Hitler, gar nicht mehr völkerrechtlich deliktfähig war!

Dabei handelte es sich keinesfalls um eine friedliche Okkupation durch die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs, denn das Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen war weder ein unbekanntes Gebiet, noch wurde es auf Grund seiner Handlungsunfähigkeit von seinem Souverän, dem Preußischen Staat, freiwillig aufgegeben!

„Die (friedliche) Okkupation ist nach dem Völkerrecht die legale Inbesitznahme eines Territoriums, das zuvor nicht zum eigenen Staatsgebiet der aneignenden Macht gehörte. Voraussetzung ist der erklärte Wille zur Aneignung und die effektive Ausübung der Herrschaft über das besetzte Gebiet. Zudem muss dieses Gebiet entweder bislang unbekannt gewesen sein oder von seinem Souverän aufgegeben.“

(Quelle: Burkhard Schöbener (Hrsg.), Völkerrecht. Lexikon zentraler Begriffe und Themen, C.F. Müller, Heidelberg 2014, S. 110.)

„Die Haager Landkriegsordnung von 1907, ein Bestandteil des Kriegsvölkerrechts, begrenzt die Gewaltausübung bei der Besetzung eines feindlichen Territoriums, auch als occupatio bellica bezeichnet. Das dadurch entstehende Rechtsregime zielt auf den Ausgleich zwischen drei sich potenziell widersprechenden Interessen: den Sicherheitsinteressen der Besatzungsmacht, den Souveränitätsinteressen des Staates, dem das besetzte Gebiet weiterhin zugehörig ist, und den Interessen von dessen Bevölkerung. Diese darf zum Gehorsam gegenüber der Besatzungsmacht genötigt werden, auch wenn de jure eine Gehorsamspflicht nicht besteht. Propaganda für den Eintritt in die eigenen Streitkräfte ist unzulässig. Durch die Besetzung ist die Besatzungsmacht für die Wohlfahrt der ansässigen Bevölkerung verantwortlich und muss sie vor Gewalthandlungen, namentlich Plünderungen schützen. Desgleichen muss sie die hinreichende Versorgung mit Lebensmitteln und medizinischen Leistungen sowie die Instandhaltung notwendiger Elemente der Infrastruktur gewährleisten. Sie hat die Rechtsordnung des besetzten Gebietes grundsätzlich unangetastet

zu lassen, sofern diese nicht menschenrechtswidrig ist. Deportationen und Bevölkerungstransfers sind verboten. Diese Schutzverpflichtungen dürfen nicht durch eine Annexion des Gebiets umgangen werden. Sie sind verbindlich von dem Moment an, wo die eigenen Streitkräfte de facto eine gewisse Kontrolle über das in Frage stehende Gebiet haben, und enden mit dessen Verlust.“

(Quelle: Wolfgang Graf Vitzthum und Alexander Proelß (Hrsg.): *Völkerrecht*. 7. Auflage, Walter de Gruyter, Berlin 2016, ISBN 978-3-11-044130-7, S. 855 f., Rn. 82)

Es war jedoch u.a. das Ziel der Besatzungsmächte, das wirtschaftliche, politische und soziale Gefüge des Preußischen Staates Freistaat Preußen zu ändern. Dieses Ziel beruht auf der Erwägung, daß das okkupierte Preußen daran gehindert werden sollte, zu einem „militärischen Imperialismus“ zurück zu kehren, ein Ziel, das die Besatzungsmächte im eigenen Interesse für wichtig hielten, obwohl der „preußische Militarismus“ spätestens durch den demokratischen Preußischen Staat Freistaat Preußen mit seiner demokratischen Verfassung vom 30. November 1920 längst beendet worden war!

Für derartige Vorgänge gibt es kein Beispiel im bisher anerkannten Recht, und sie sind als Völkermord streng untersagt. Die einzige Möglichkeit, eine solche Neuerung zu rechtfertigen, läge darin, davon auszugehen, daß Preußen durch seine Handlungsunfähigkeit seinen Eroberern die Ermächtigung erteilt hätte, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, einschließlich -vermutlich- Gebiete zu annektieren und den Preußischen Staat zu zerhacken, zu zerstückeln und zu zerfleischen. Diese Ermächtigung ist bis zum heutigen Tage allein durch das rechtskräftige Urteil vom 25. 10.1932 des Staatsgerichtshofs Leipzig; AZ: R 43 I/2281 u. 2283 völkerrechtlich nicht begründet und nicht erfolgt!

Die Besatzungsmächte dürfen nichts unternehmen, was für einen Dauerzustand berechnet ist. Dies gilt auch dann, wenn die Besetzung sich über den Abschluß der militärischen Operationen hinaus erstreckt.

Auch das Fehlen einer preußischen Zentralregierung berechtige die Alliierten mit ihrer hitlerdeutschen Verwaltung nicht, sich ihrerseits als Inhaber der preußischen Staatsgewalt zu betrachten.

Es hatte nach der Kapitulation der deutschen Wehrmacht (der Okkupationsmacht auf preußischem Gebiet) die Möglichkeit bestanden, die letzte, gemäß der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920, demokratisch gewählte Regierung Preußens, den Ministerpräsidenten Otto Braun, wieder einzusetzen oder durch die Bevölkerung neu wählen zu lassen. Dies hatten die Alliierten aus politischen und eigennützigen Gründen nicht getan. Diese Tatsache darf jedoch auf den völkerrechtlichen Schutz, welcher der preußischen Bevölkerung sonst zugekommen wäre, keinen Einfluß haben.

Wenn die Okkupanten absichtlich die Wahl einer preußischen Regierung verhindert haben, so ist dieser Umstand keine genügende Grundlage, sich selbst als Okkupationsmacht die erstrebten Rechtstitel und Souveränitätsrechte Preußens zu verschaffen!

Die Preußen, die im ursächlichen Zusammenhang mit den Kriegereignissen des Zweiten Weltkriegs durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 der alliierten Besatzungsmächte in ein exterritoriales Staatsgebiet durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) gewaltsam verschleppt und als Hitlerdeutsche i.S.d. GG Art. 116 (1), unter Entzug der preußischen Staatsangehörigkeit, verwaltet wurden, kehren zurück!

- ius postliminii -

Das ius postliminii gewährte dem römischen Bürger im antiken Rom nach Abwesenheit im Ausland oder nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft, den Rückerhalt seiner ursprünglichen Rechte und Sachen. Diese hatte er aufgrund fremdenrechtlicher Bestimmungen verloren.

Die Staatsangehörigen des Preußischen Staates Freistaat Preußen, welche sich mit den preußischen Staatsangehörigkeitsurkunden, dem Staatsangehörigkeitsausweis oder dem Heimatschein, ausgestellt seit dem 19. Oktober 2012 durch die gewählten Vertreter der administrativen Regierung des Preußischen Staates Freistaat Preußen ausweisen, haben ihre Abstammung gem. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG) lückenlos nachgewiesen und eine vom Standesamt beglaubigte Kopie des Geburtenregistrauszuges als lebende Menschen gem. BGB § 1 vorgelegt. Sie haben ihren entgegengesetzten Willen erklärt zum Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit (hitlerdeutsch) im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland Art. 116 (1) gem. Staatsangehörigkeitsgesetz der Bundesrepublik Deutschland (StAG) vom 15.07.1999, in Kraft getreten am 01.01.2000 und besitzen die Staatsangehörigkeit in Preußen als Deutsche, gem. § 1 RuStAG vom 22.07.1913.

Die preußischen Staatsangehörigen sind keine Hitlerdeutschen i.S.d. GG Art. 116 (1)!

Die Staatsangehörigen des Preußischen Staates Freistaat Preußen sind lebende Menschen und sind mit der Vollendung ihrer Geburt rechtsfähig (BGB § 1). Sie unterliegen nicht dem bürgerlichen Tod, denn der bürgerliche Tod wurde bereits durch die Verfassung des Preußischen Staates vom 31. Januar 1850, Art. 10 ausgeschlossen.

Art. 10. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt.

Der Artikel 10 wurde in der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 mit dem Art. 81 (2) übernommen und ist nach wie vor im gültigen BGB, rechtswirksam seit 01. Januar 1900, verankert.

Die Staatsangehörigen des Preußischen Staates Freistaat Preußen fordern als indigenes autochthones Volk ihre unveräußerlichen Rechte und Sachen, ihren Grund und Boden, ihre Schutzrechte nach den Genfer Konventionen und der Haager Landkriegsordnung zurück!

Der Preußische Staat Freistaat Preußen befindet sich seit dem 19. Oktober 2012 in völkerrechtlich legitimer Reorganisation gem. völkerrechtlicher Restitutionspflicht und wird durch die gewählten bestellten Vertreter der administrativen Regierung des Freistaats Preußen vertreten. Sie bilden das preußische Staatsministerium, solange, bis diese Reorganisation abgeschlossen ist und Neuwahlen erfolgten.

Nach über 70 Jahren kriegerischer Okkupation durch die alliierten Besatzungsmächte und ihrer Besatzungsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ erklärte Frau Bundeskanzlerin Merkel auf der internationalen Pressekonferenz am **27. April 2018** medienwirksam, weltöffentlich, im Beisein des amerikanischen Präsidenten Trump in Washington D.C. die Nachkriegsordnung für beendet.

Damit ist die kriegerische Okkupation Preußens zu beenden.

Alle Souveränitätsrechte des Preußischen Staates Freistaat Preußen, welche ihm nunmehr seit über 88 Jahren völkerrechtswidrig verweigert werden, diese jedoch durch den Preußischen Staat Freistaat Preußen niemals aufgegeben wurden, sind dem Preußischen Staat Freistaat Preußen, in Vertretung der bestellten Vertreter der administrativen Regierung unter der Beachtung der Immunität und der Gleichheit und Neutralität der Staaten, zu gewähren!

- ius cogens -

- ius postliminii ex October XIX, MMXII -

Gegeben am 06. April 2021
zu Groß-Berlin, preußische Hauptstadt
geographischer Flächenschwerpunkt
52° 30' 10,4" N , 13° 24' 15,1" O



RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 08/04/2021 15:33
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

06

DATUM	ZEIT	FAX-NR. /NAME	Ü. -DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
08/04	14:57	030 229 93 97	03:49	06	OK	
08/04	15:01	030 830 51050	02:39	06	OK	ECM
08/04	15:07	0228355950	02:38	06	OK	ECM
08/04	15:31	030 2045 7571	00	00	BELEGT	
08/04	15:33	030 59003 9067	00	00	BELEGT	

DB : DECKBLATT
 PC : PC-FAX



Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920
 und Rechtsstand vom 18. Juli 1932
 Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland
 mit der Verfassung vom 16. April 1871
 in der Funktion des persistent objector
 - ius postliminii quod ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
 Crinitzer Str. 19 C
 D-[15926] Fürstlich Drehna

www.freistaat-preussen.world

Diplomatische Korrespondenz

08-04/21 FP

Verschwindenlassen des Preußischen Staates

Exzellenzen,

das Auswärtige Amt des Staatsministeriums gemäß Art. 49 der Verfassung des Freistaats